

1. ERLÄUTERUNGEN

1. Allgemeine Erläuterungen

Beim Pensionsfonds der Stadt Braunschweig handelt es sich um ein Sondervermögen nach § 102 Abs. 1 Nr. 4 der Nds. Gemeindeordnung (NGO), für das gemäß § 102 Abs. 4 Satz 1 NGO ein besonderer Haushaltsplan aufgestellt wurde. Nach § 102 Abs. 4 Satz 2 sind in diesem Fall die Vorschriften des Sechsten Teils der NGO (Gemeindegewirtschaft), Erster Abschnitt (§§ 82 bis 101 Haushaltswirtschaft), anzuwenden. Gem. § 100 NGO ist für jedes Haushaltsjahr ein Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz und einem Anhang.

Die gem. § 142 Abs. 3 NGO verbindlich vorgegebenen Muster wurden für die Bilanz des Pensionsfonds verwendet. Eine Anlagen-, Forderungs- und Schuldenübersicht wurde dabei nicht erstellt, da die darin aufgeführten Posten keine Bestände aufweisen.

2. Gliederungsgrundsätze

Die Gliederung der Schlussbilanz erfolgte unter Verwendung der verbindlichen Muster nach den in § 54 Abs. 2 und 4 Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) vorgeschriebenen Gliederungsschemas.

3. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung des Vermögens erfolgte gem. § 96 Abs. 4 NGO i. V. m. §§ 42 ff. GemHKVO.

4. Erläuterung der wesentlichen Bilanzpositionen und der darauf angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

4.1. Finanzvermögen

Die dem Jahr 2010 zuzurechnenden Zinsen für die Festgeldanlagen bis zum Jahr 2011 wurden abgegrenzt und unter dem Finanzvermögen ausgewiesen.

4.2. Liquide Mittel

Die liquiden Mittel umfassen fast 100 Prozent der Bilanzsumme des Pensionsfonds.

Ansatz und Bewertung erfolgten zum Nominalwert (Buch- bzw. Zählbestand).

Die bestehende Liquidität des Pensionsfonds zum Stichtag der Schlussbilanz betrug TEUR 15.774.

4.3. Nettoposition

Die Nettoposition umfasst mit TEUR 15.873 ebenfalls 100 Prozent der Bilanzsumme des Pensionsfonds.

5. Weitere Erläuterungen

Haftungsverhältnisse im bilanzrechtlichen Sinne sind Verpflichtungen aufgrund von Rechtsverhältnissen, aus denen der Pensionsfonds nur unter bestimmten Umständen, mit deren Eintritt nicht gerechnet wird, in Anspruch genommen werden kann. Beim Pensionsfonds bestehen keine.